

## **GPA-Mitteilung 6/2008**

**Az. 970.74**

01.07.2008

### **Fremdenverkehrslastenausgleich bei Befreiung von der Kurtaxe**

Nach § 20 Satz 1 FAG erhalten Kurorte und Erholungsorte mit jährlich mehr als 50.000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen in den nach dem Kurortegesetz anerkannten Gemeindeteilen Zuweisungen aus dem Kommunalen Investitionsfonds. Die Mittel werden auf die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnis der kurtaxepflichtigen Übernachtungen in den nach dem Kurortegesetz anerkannten Gemeindeteilen aufgeteilt. Maßgebend sind die (objektiv) kurtaxepflichtigen Übernachtungen, sodass beim Fremdenverkehrslastenausgleich auch die Übernachtungen von Personen mitzählen, die von der Kurtaxe befreit sind. Da in diesem Zusammenhang in der kommunalen Praxis oftmals Unsicherheiten bestehen, werden folgende Hinweise gegeben:

- Wenn die Kurtaxe nach der örtlichen Satzung nicht während des gesamten Jahres erhoben wird, zählen Übernachtungen in kurtaxefreien Zeiten nicht beim Fremdenverkehrslastenausgleich. Insofern handelt es sich nicht um Befreiungen von der Kurtaxe, sondern um nicht kurtaxepflichtige Übernachtungen.
- Solange Patienten die Klinik nicht verlassen können, sind deren Übernachtungen grundsätzlich nicht beim Fremdenverkehrslastenausgleich zu berücksichtigen. Insofern besteht i.d.R. bereits kraft Gesetzes keine Kurtaxepflicht, da die Kurtaxe nach § 43 Abs. 2 Satz 1 KAG nur von denjenigen ortsfremden Personen erhoben wird, denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist. Es handelt sich somit nicht um Fälle einer Befreiung von der Kurtaxe. Dieser Personenkreis kann auch nicht durch Satzung der Kurtaxepflicht (ggf. mit Befreiungsmöglichkeiten) unterworfen werden. Die gesetzliche Abgabefreiheit kann auch grundsätzlich nicht in der Satzung auf bettlägerige Personen beschränkt werden. Eine andere Beurteilung kommt allenfalls in Betracht, wenn und soweit Veranstaltungen in der Klinik durchgeführt werden (Gt-info Nr. 889/05 Az. 792.06).



- Die Übernachtungen von Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten, zählen beim Fremdenverkehrslastenausgleich nur, wenn dieser Personenkreis nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 KAG ausdrücklich der Kurtaxepflicht unterworfen wird. Ansonsten handelt es sich um nicht kurtaxepflichtige Übernachtungen (§ 43 Abs. 2 Satz 3 KAG). Da die gesetzliche Rechtsgrundlage für eine entsprechende Satzungsregelung erst durch das Gesetz zur Neuregelung des kommunalen Abgabenrechts und zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) geschaffen wurde, sind vor dem 31.03.2005 erlassene Satzungsregelungen unwirksam. Sie müssten daher neu in Kraft gesetzt werden, wenn die Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will. Problematisch im Blick auf den Fremdenverkehrslastenausgleich wäre allerdings eine Satzungsregelung, durch die die Teilnehmer an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen der Kurtaxepflicht unterworfen und gleichzeitig (generell) von der Kurtaxe befreit werden. Einerseits wäre eine solche Satzungsregelung in sich widersprüchlich, so dass eine objektive Kurtaxepflicht fraglich erscheint. Andererseits dürfte eine derartige Ausgestaltung rechtsmissbräuchlich sein, da sie nicht die Kurtaxepflicht, sondern ausschließlich die Berücksichtigung beim Fremdenverkehrslastenausgleich bezweckt.
- Personen, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen, können dagegen nicht durch Satzung der Kurtaxepflicht unterworfen und somit auch nicht beim Fremdenverkehrslastenausgleich berücksichtigt werden, da dieser Personenkreis nicht von § 43 Abs. 3 Nr. 1 KAG erfasst wird.